

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0098/2006
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492 60 40
E-Mail: KupfersJ@stadt-muenster.de
Datum: 06.02.2006

Betrifft

Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Beratungsfolge

15.02.2006 Hauptausschuss
15.02.2006 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung der Stadt Münster (Anlage 1) über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird beschlossen.
2. Die Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 21.02.1997 (Anlage 2) wird aufgehoben.

Begründung:

Vorbemerkungen:

Nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in der Gemeindeordnung in soweit geregelt, dass ein in den Grundzügen allgemeingültiger Umgang mit diesem Instrument gewährleistet ist. Da der Gesetzgeber lange Zeit keine weiteren Verfahrensregelungen getroffen hat, wurde dies in jeder einzelnen Gemeinde durch Satzung geregelt.

Nachdem nun aber das Innenministerium von seiner in § 26 Abs. 10 (GO NW) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und in einer Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids geregelt hat, sind die Satzungen der Gemeinden entsprechend anzupassen.

Zwar sind weitere Änderungen in § 26 GO NW von der Landesregierung angekündigt worden, gleichwohl sollten die Regelung in der Rechtsverordnung bereits jetzt in die Satzung der Stadt Münster eingefügt werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Mit der Rechtsverordnung soll unter anderem sichergestellt werden, dass für Menschen mit Behinderungen Erleichterungen für eine ungehinderte Möglichkeit zur Stimmabgabe geboten werden. Obwohl dies schon in der bisherigen Satzung durch eine analoge Anwendung des Kommunalwahlgesetzes sichergestellt war, wurden, wie in der Rechtsverordnung des Innenministeriums vorgesehen, entsprechende Regelungen in die Satzung aufgenommen.

Die Rechtsverordnung des Innenministeriums sieht weiter vor, dass bei der Durchführung eines Bürgerentscheides die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung zu informieren sind. Die Neufassung der Satzung der Stadt Münster sieht vor, dass diese Information durch Veröffentlichung der entsprechenden Positionen im Amtsblatt erfolgt.

Weitere Anpassungen der Satzung der Stadt Münster sind nicht erforderlich, da entweder direkt auf die Regelungen der Gemeindeordnung verwiesen wird oder eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes vorgesehen ist.

Dr. Tillmann